

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 09.01.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 09.01.2017
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

[...]

1.9 Mehrfach-Clearing-Beziehungen

1.9.1 Allgemeine Vorschriften

Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann durch Abschluss einer jeweils gesonderten Clearing-Vereinbarung mehrere, jedoch nicht mehr als drei Clearing-Mitglieder mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen beauftragen. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Austausch des Clearing-Mitglieds (Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 9, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 13 oder Abschnitt 4 Ziffer 9), die Nichterfüllung von Pflichten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 10), sonstige Vereinbarungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern im Hinblick auf das Clearing von Eurex-Transaktionen (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 12) sowie die Beendigung der Clearing-Vereinbarung (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 13) nur Anwendung, soweit die jeweilige Clearing-Vereinbarung betroffen ist.

~~1.9.2 MCR-Produktgruppen~~

- ~~(1) Die Arten von Eurex-Transaktionen, die im Rahmen einer bestimmten Clearing-Vereinbarung zum Clearing geeignet sind, werden durch spezifische Produktgruppen bestimmt, die von der Eurex Clearing AG definiert und jeweils gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Nr. 16.1 veröffentlicht werden (jeweils eine Multiple Clearing Relationships-Produktgruppe bzw. „MCR-Produktgruppe“).~~
- ~~(2) Wenn ein Nicht-Clearing-Mitglied sich dafür entscheidet, mehr als ein Clearing-Mitglied mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen zu beauftragen, muss das Nicht-Clearing-Mitglied die für das Clearing bestimmten MCR-Produktgruppen in jeder Clearing-Vereinbarung auswählen. Eine bestimmte MCR-Produktgruppe kann ausschließlich einem Clearing-Mitglied zugewiesen werden. Das Clearing von Eurex-Transaktionen derselben MCR-Produktgruppe über verschiedene Clearing-Mitglieder ist nicht gestattet. Ein Nicht-Clearing-Mitglied und ein Clearing-Mitglied~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 09.01.2017
	Seite 2

~~können eine Clearing-Vereinbarung auch abschließen, ohne eine MCR-Produktgruppe zu bestimmen.~~

~~1.9.3 Neuzuweisung von MCR-Produktgruppen~~

~~(1) Außer bei Ausfall eines Clearing-Mitglieds setzt die Neuzuweisung einer MCR-Produktgruppe von einem Clearing-Mitglied an ein anderes Clearing-Mitglied voraus, dass das Nicht-Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG mit einer Frist von drei Monaten hierüber benachrichtigt. Die Neuzuweisung wird wirksam, sobald (i) die jeweilige MCR-Produktgruppe in den Clearing-Vereinbarungen zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und den betroffenen Clearing-Mitgliedern durch Vertragsänderung neu zugewiesen wurde und (ii) bereits bestehende Transaktionen, die zu der betreffenden MCR-Produktgruppe gehören, auf das neue Clearing-Mitglied durch einen Übertragungsvertrag, der dem von der Eurex Clearing AG auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlichten Muster entspricht, übertragen wurden. Das Kündigungsrecht gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Nr. 13.2 und 13.3 bleibt unberührt.~~

~~(2) Bei einem Ausfall eines Clearing-Mitglieds setzt die Neuzuweisung einer MCR-Produktgruppe an ein anderes Clearing-Mitglied keine Benachrichtigung der Eurex Clearing AG durch das Nicht-Clearing-Mitglied mit einer Frist von drei Monaten voraus. Ein Clearing-Mitglied ist nicht zur Übernahme des Clearings einer MCR-Produktgruppe oder von Eurex-Transaktionen eines ausgefallenen Clearing-Mitglieds verpflichtet.~~

1.9.41.9.2 Information durch die Eurex Clearing AG

[...]

1.9.51.9.3 Handeln von Clearing-Mitgliedern als Nicht-Clearing-Mitglieder

Ein Clearing-Mitglied kann mit einem oder zwei anderen Clearing-Mitgliedern eine Clearing-Vereinbarung als Nicht-Clearing-Mitglied in Bezug auf Eurex-Transaktionen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 definiert) ~~in Bezug auf MCR-Produktgruppen~~ abschließen, deren Clearing von diesem Clearing-Mitglied nicht selbst durchgeführt wird. In diesem Fall gelten die Vorschriften für Nicht-Clearing-Mitglieder entsprechend.

[...]
